

Fusionsvertrag zwischen den Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur

I. Allgemeines

1. Die politischen Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur vereinigen sich im Sinne von Art. 87 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.
2. Unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates erfolgt der Zusammenschluss auf den 1. Januar 2018.
3. Die zusammengeschlossene Gemeinde trägt den Namen Bergün Filisur und übernimmt das Wappen des früheren Kreises Bergün:



4. Die neue Gemeinde Bergün Filisur bildet einen eigenen Wahlkreis für den Grossen Rat und gehört der Region Albula an.
5. Die Abstimmungsbotschaft dient als strategische Basis für die künftige Gemeindepolitik. Insbesondere sind die grundlegenden Vorstellungen über die Organisation in die erste künftige Verfassung zu übernehmen.

II. Rechtswirkungen des Zusammenschlusses

1. Die Gemeinde Bergün Filisur tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden ein. Sie übernimmt die Vermögen und die Verbindlichkeiten der bisherigen Gemeinden einschliesslich der gesprochenen Kredite.
2. Sämtliche den Perimeter der neuen Gemeinde umfassenden Verträge, welche die interkommunale Zusammenarbeit betreffen, werden auf den Fusionszeitpunkt hin aufgelöst.
3. Der Gemeindevorstand setzt sich aus einem Präsidium und vier Mitgliedern zusammen. Für die erste Amtsperiode haben die bisherigen Gemeinden das Recht, mit je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten zu sein, sofern entsprechende Kandidaturen vorhanden sind. Die Wahlen erfolgen über den gesamten neuen Perimeter an der Urne.
4. Der Strombetrieb Bergün Filisur wird vorderhand innerhalb der zusammengeschlossenen Gemeinde, jedoch mit eigener Rechnung, geführt.

Die Führung des Strombetriebs wird durch eine dreiköpfige EW-Kommission sichergestellt. Diese wird an der Urne gewählt, wobei für die erste Amtsperiode ein Vertretungsrecht der bisherigen Gemeinden besteht, sofern entsprechende Kandidaturen vorhanden sind. Ex officio nimmt der Gemeindepräsident Einsitz. Noch vor Inkrafttreten des Zusammenschlusses ist eine entsprechende Rechtsgrundlage durch die Gemeindeversammlung zu erlassen. Mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmungen soll sich das Reglement am bestehenden des EW Bergün/Bravuogn orientieren.

Der Gemeindevorstand übernimmt während dieser Zeit die Aufsicht und verabschiedet das Budget und die Jahresrechnung zu Handen der Gemeindeversammlung.

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Fusion ist der Stimmbevölkerung ein umfassendes Konzept mit den entsprechenden Rechtsgrundlagen zu unterbreiten, wie der Strombetrieb künftig organisiert und geführt werden soll. Dabei sollen organisatorische, strategische und finanzielle Überlegungen angestellt werden.

5. Die Landwirtschaftsbetriebe aus den jeweils bisherigen Gemeinden haben ein Vorrecht zur Nutzung der gemeindeeigenen Weiden, Wiesen und Alpen auf dem jeweiligen Territorium der bisherigen Gemeinden.
6. Die Bevölkerung aus den jeweils bisherigen Gemeinden hat ein Vorrecht zur Pacht von gemeindeeigenen Alp-, Hirten- und Forsthütten auf dem jeweiligen Territorium der bisherigen Gemeinden.
7. Der Gemeindevorstand hat innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Fusion ein Konzept betreffend die Trägerschaft zu den Alters- und Pflegeheimen envia Alvaneu und Thusis zu erarbeiten, worin die organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Konsequenzen aufzuzeigen und der Gemeindeversammlung vorzulegen sind.

8. Die zusammengeschlossene Gemeinde ist zweisprachig. In der bisherigen Gemeinde Bergün/Bravuogn sind die Amtssprachen Deutsch und Rätoromanisch, in Filisur ist sie Deutsch. Das bestehende schulische Angebot an rätoromanischem Unterricht ist weiterzuführen. Die in Bergün/Bravuogn angestammte rätoromanische Sprache ist besonders in kultureller Hinsicht zu fördern. Ändert sich die sprachliche Zusammensetzung in Bergün/Bravuogn aufgrund einer Neuerhebung derart, dass die angestammte romanische Sprache unter das kantonal geforderte Minimum von 20 Prozent fällt, entscheidet die neue Gemeinde über eine allfällige Anpassung der Amtssprache sowie des schulischen Unterrichts.

III. Verfahren

1. Die Abstimmung über die vorliegende Vereinbarung erfolgt anlässlich von gleichzeitig stattfindenden Gemeindeversammlungen in den beiden Gemeinden.

IV. Übergangsregelungen

1. Die Gemeindevorstände der bisherigen Gemeinden bilden bis zum Inkrafttreten der Fusion für Fusionsvorbereitungsarbeiten sowie für eine koordinative Funktion einen Übergangsvorstand. Er konstituiert sich selber.
2. Der Übergangsvorstand erarbeitet die Verfassung, gegebenenfalls das Wahlgesetz, das Steuergesetz sowie das übergangsrechtliche EW-Gesetz. An einer gemeinsamen Gemeindeversammlung wird die Verfassung beraten und zuhanden der Urnengemeinde verabschiedet. Die Gesetze werden durch die Gemeindeversammlung beschlossen.
3. Die Wahlen für die zusammengeschlossene Gemeinde finden nach den Bestimmungen der neuen Verfassung und gegebenenfalls des neuen Wahlgesetzes statt.
4. Die neue Gemeinde vereinheitlicht ihre Gesetzgebung so rasch als möglich. Bis zur Inkraftsetzung von neuem Recht ist für das Gebiet der bisherigen Gemeinden deren bisheriges Recht anzuwenden.
5. Die bisherigen Gemeinden dürfen bis zur Inkraftsetzung der Fusion nur neue Verpflichtungen eingehen bzw. Ausgaben bewilligen, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses budgetiert waren oder zwingend sind. Ausnahmen sind vom Übergangsvorstand zu bewilligen, bevor sie durch das zuständige Organ beschlossen werden können.

V. Schlussbestimmung

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Regierung des Kantons Graubünden.

Genehmigt an den Gemeindeversammlungen vom 31. März 2017:

Gemeinde Bergün/Bravuogn

Peter Nicolay, Präsident



Pina Fischer, Kanzlistin



Gemeinde Filisur

Felix Schutz, Präsident



Pina Fischer, Kanzlistin



Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 16.5.2017 Nr. 446

Namens der Regierung

Die Präsidentin:

Der Kanzleidirektor:

R. Jankes

Maer

